

textes gestaltet, statt, wie es § 169 StPO vorschreibt, durch eine kurze Darstellung der Tat. Es ist natürlich leichter, bei allen Verfahren wegen Diebstahls den § 242 StGB im Tenor der Anklageschrift zu zitieren, als die vom Beschuldigten begangene Tat kurz und klar darzustellen. Das routinemäßige Arbeiten führt hier zum Schematismus und zu einer zweck- und gesetzeswidrigen Gestaltung der Anklageschrift. Im Gegensatz zu § 177 StPO, der Bestimmung über den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses, verlangt § 169 Abs. 1 Ziff. 2 StPO lediglich eine kurze Schilderung der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung, nicht aber die Schilderung dieser Handlung unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale. Gerade diese unterschiedlichen Anforderungen an den Staatsanwalt einerseits und das Gericht andererseits sollen gewährleisten, daß das Gericht vor Eröffnung des Hauptverfahrens nochmals prüft, ob die erforderliche gesetzliche Grundlage hierfür gegeben ist. Insbesondere soll die früher übliche Methode der Übernahme des Anklagetextes in den Eröffnungsbeschuß unmöglich gemacht werden.

Aber auch wenn das Gesetz vom Staatsanwalt nicht verlangt, daß er im Anklagetext die Tat unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale schildert, befreit ihn das nicht von der Pflicht, vor der Anklageerhebung die rechtliche Seite aufs sorgfältigste zu prüfen. Die Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit im Strafverfahren ist nur dann gewährleistet, wenn der Staatsanwalt schon, bevor er sich zur Anklageerhebung entschließt, gewissenhaft geprüft hat, welche Strafgesetze der Täter verletzt hat.

Schematismus zeigt sich auch häufig in der Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses. Manche Staatsanwälte haben für bestimmte Elemente des wesentlichen Ermittlungsergebnisses, insbesondere für die Schilderung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, eine Art Formular entwickelt, das ohne Rücksicht darauf, ob es paßt oder nicht, an irgendeiner Stelle in

die Anklageschrift eingefügt wird. Das führt dann dazu, daß der Inhalt der Anklageschrift nicht mehr auf den konkreten Fall zugeschnitten wird, sondern zu einem Wortgeklingel ausartet, das den Angeklagten nicht mehr überzeugen kann und infolgedessen dem Erziehungszweck der Anklageschrift widerspricht. Das gleiche gilt von politischen Ausführungen, die in vielen Anklageschriften immer gleichlautend wiederkehren. Die Gewöhnung an diesen Schematismus führt dazu, daß der Staatsanwalt sich im Einzelfall nicht genügend eigene Gedanken macht und schließlich nicht mehr in der Lage ist, seinen Aufgaben als Hüter der Gesetzmäßigkeit gerecht zu werden.

In der routinemäßigen, schematischen und deshalb häufig noch unzureichenden Arbeit der Staatsanwälte bei der Erhebung der Anklage drückt sich m. E. in erster Linie eine falsche Einschätzung der Bedeutung der Anklageerhebung und der Anklageschrift im Prozeß aus. Sie werden formal als prozessuale Maßnahmen angesehen, die eben nun einmal notwendig sind. Es wird dabei aber verkannt, daß es sich bei der Entscheidung des Staatsanwalts, Anklage zu erheben, um eine für den ganzen Prozeß und für den Beschuldigten bedeutungsvolle und richtungweisende Maßnahme handelt.

» Diese fehlerhafte Auffassung wurde dadurch bestärkt, daß bisher in Wissenschaft und Praxis noch kaum Erörterungen über die Probleme der Anklageerhebung stattgefunden haben¹⁾. Dies ist eine der Ursachen für das routinemäßige Arbeiten und den Schematismus. Es ist deshalb zu hoffen, daß durch eine grundsätzliche Diskussion über Fragen der Anklageerhebung und der Anklageschrift die staatsanwaltschaftliche Arbeit verbessert werden kann.

¹⁾ Die einzige, nur wenig bekannte Darstellung dieses Themas durch Rudolf Herrmann findet sich in der „Wissenschaftlichen Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“, Jahrgang 4, Heft 6, S. 795.

Schadenersatz und Wiedergutmachung des Schadens

Gegen die Anwendung des Adhäsionsverfahrens in Jugendstrafsachen

Von WALTER MÜLLER, wiss. Oberassistent, und HARRY PATZER, wiss. Assistent
am Institut für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Strafprozeßordnung sieht in den §§ 268 ff. unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, daß der Verletzte den ihm nach den Vorschriften des Zivilrechts zustehenden Schadenersatzanspruch im Strafverfahren geltend machen kann. Diese Regelung erweist sich für das allgemeine Verfahrensrecht im Hinblick auf die Findung der objektiven Wahrheit, vor allem aber aus prozeßökonomischen Gründen als sehr praktisch. Durch die gleichzeitige Berücksichtigung des Entschädigungsanspruchs des Verletzten wird vielfach ein besonderer Zivilprozeß vermieden werden können. Im Jugendstrafverfahren gibt diese Regelung jedoch zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß, die die Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens in Jugendstrafsachen überhaupt fraglich machen. Diese Zweifel sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß nach dem Jugendgerichtsgesetz einem Jugendlichen in Form einer Weisung unter anderem die Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens auferlegt werden kann (§ 11 JGG), und weiter darauf, daß die Verfolgung des zivilrechtlichen Anspruchs des Verletzten im Adhäsionsverfahren möglicherweise erziehungsfeindliche Momente in das Jugendstrafverfahren hineinträgt.

Die in letzter Zeit zu dieser Problematik veröffentlichten Stellungnahmen¹⁾ haben die bestehenden Zweifel nicht ausgeräumt. Es ist jedoch ihr Verdienst, zur Diskussion angeregt zu haben. Sie zeigen, wie dringend das Bedürfnis nach einer alsbaldigen Klärung ist, aber auch wie sehr die Meinungen in dieser Frage auseinandergehen. Eine nähere Untersuchung erscheint deshalb geboten.

Die Frage bedarf auch deshalb einer Klärung, weil die Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens

durch die Jugendgerichte vielfach nur ausgesprochen wird, um den Schadenersatzanspruch des Verletzten zu befriedigen, wie u. E. eine Vielzahl solcher Urteile beweist, die diese Weisung neben Heimerziehung oder Freiheitsentziehung aussprechen. Eine solche Untersuchung wird gleichzeitig Hinweise darauf geben, unter welchen Voraussetzungen eine Weisung, die auf Wiedergutmachung des Schadens lautet, ausgesprochen werden soll.

I

Ausgangspunkt der Untersuchung ist § 3 EGStPO, wonach die Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts auch in Jugendstrafsachen Anwendung finden, soweit sie das Jugendgerichtsgesetz nicht ausschließt. Ein solcher Ausschluß kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Ausdrücklich erklärt das Jugendgerichtsgesetz nur bestimmte Verfahrensarten für unanwendbar, weil sie eine jugendgemäße, d. h. dem Erziehungsgedanken Rechnung tragende Behandlung von Strafsachen Jugendlicher nicht zulassen, so das Strafbefehls- und das beschleunigte Verfahren sowie die polizeiliche Strafverfügung und das Privatklageverfahren (§§ 50 bis 52 JGG).

Für das Adhäsionsverfahren trifft das Jugendgerichtsgesetz dagegen keine besondere Regelung. Nach § 3 EGStPO könnte daraus gefolgert werden, daß der Verletzte seinen Anspruch vor dem Jugendgericht geltend machen kann. Dafür spricht anscheinend auch der Umstand, daß das Jugendgerichtsgesetz in § 11 selbst die Wiedergutmachung des Schadens zuläßt, und schließlich die Tatsache, daß der Verletzte jederzeit auch außerhalb des Strafverfahrens seinen Anspruch vor dem Zivilgericht verfolgen kann. Geschieht die Geltendmachung im Strafprozeß, so kann sie vom

¹⁾ Fasson, NJ 1956 S. 341; Jahn, NJ 1956 S. 411; Bretfeld/Wesner, NJ 1956 S. 637.